

36E Öko-Schutz

Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, bis zu der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und/oder Problemstoffe ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall und/oder die Problemstoffe müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadenereignis anfallen.

Als versicherte Sachen gelten sämtliche Gebäudebestandteile und darüberhinaus, sofern hierfür keine andere Versicherung besteht, auch der den Mietern gehörende Hausrat. Ausgenommen bleiben jedoch gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Ersatzpflichtige Schadenereignisse sind Feuer, Sturm, Glasbruch, Leitungswasser und Schäden aus der Sparte Haustechnikversicherung, wenn dafür aufgrund der nachstehenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz gegeben wäre, und zwar unabhängig davon, ob für das Schadenereignis selbst Versicherungsschutz besteht:

- Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB),
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB),
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG),
- Allgemeine Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) und
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von gebäudegebundenen Anlagen und maschinellen Einrichtungen (Haustechnikversicherung).

Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z.B. Wasser (inkl. Grundwasser), Luft und Erdreich, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.